



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 11
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 120/2023/64

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 18. Dezember 2023

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **Daniel Laubscher**, Schützenweg 20, 3294 Büren an der Aare
Beschwerdeführer

und

Sunrise GmbH, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (Opfikon)
Beschwerdegegnerin

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Mischa Morgenbesser und Frau Rechtsanwältin Dr. Julia Haas, Mühlebachstrasse 32, Postfach 769, 8024 Zürich

sowie

Baupolizeibehörde der Gemeinde Büren an der Aare, Bauverwaltung, Kreuzgasse 32,
Postfach 161, 3294 Büren an der Aare

vertreten durch Frau Rechtsanwältin Monika Binz, Kornhausplatz 11, Postfach 568, 3000 Bern 8

betreffend die Verfügung der Baupolizeibehörde der Gemeinde Büren an der Aare vom
22. Februar 2021 (Änderung Mobilfunkanlage, Bagatellverfahren)

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdegegnerin betreibt auf dem Silogebäude am Güterweg 11 der «LANDI Büren an der Aare und Umgebung» (Parzelle Nr. 773) eine Mobilfunkanlage. Der Standort der Anlage liegt in der Mischzone M3.¹ Die Anlage der Beschwerdegegnerin besteht aktuell aus drei Antennenkörpern des Typs «Huawei AAU5811». An der Spitze des Mastes befinden sich zudem drei Antennenkörper für das Polycom-Funknetz der Kantonspolizei. Unterhalb der Sendeantennen der Kantonspolizei und der Beschwerdegegnerin sind fünf Richtfunkantennen montiert.

¹ Vgl. Zonenplan der Gemeinde Büren an der Aare im Mst. 1:2000 vom 3. September 2019, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR) am 27. April 2021.

2. Mit Gesamtentscheid vom 26. Juni 2003 bewilligte der Regierungsstatthalter des damaligen Regierungsstatthalteramts Büren den Neubau der Mobilfunkanlage am Güterweg 11. Der Entscheid umfasste die Bewilligung für zwei Antennenkörper (Sektorantennen) der Beschwerdegegnerin, einer Sendeanenne für das Funknetz Polycom sowie vier Richtfunkantennen.²

3. Am 11. März 2011 erteilte die Gemeinde Büren an der Aare gestützt auf das Standortdatenblatt vom 27. September 2010 (Revision 1.0) die Baubewilligung für den Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage am Güterweg 11. Bewilligt wurden drei Antennenkörper, namentlich drei Sektorantennen des Typs Kathrein 742 271 in den Frequenzen 900 MHz und 2100 MHz. Weiter wurden drei neue Sektorantennen des Typs Kathrein 741 515 für das Polycom-Funknetz an der Mastspitze sowie sechs Richtfunkantennen bewilligt.³

4. Gestützt auf das im Rahmen des Meldeverfahrens (sog. Bagatellverfahren) neu eingereichte Standortdatenblatt vom 17. Juni 2020 (Revision 1.3) hat das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern (AUE) am 30. Juni 2020 dem Ersatz der drei bestehenden Antennenkörper (Sektorantennen Kathrein 742 271) durch drei neue Antennenkörper des Antennentyps «Huawei AAU5811» und einer Umverteilung der Sendeleistung zwischen den bisher genutzten und den neuen Frequenzbändern zugestimmt. Der neue Antennentyp «Huawei AAU5811» enthält einen sog. adaptiven Antennenteil, der im Frequenzband 3600 MHz betrieben werden kann (vgl. Sendantennen 7, 8 und 9).⁴

5. Am 26. August 2020 teilte der Beschwerdeführer der Gemeinde Büren an der Aare per E-Mail mit, dass die bestehende Mobilfunkanlage auf dem Silo der Landi ausgewechselt worden sei. Er bat um Zustellung des Standortdatenblatts und forderte die Gemeinde am 27. August 2020 auf, Abklärungen zur Baubewilligungspflicht des Antennentauschs zu treffen. Die Gemeinde Büren an der Aare kam dieser Aufforderung nach. Mit Schreiben vom 23. September 2020 forderte der Beschwerdeführer von der Gemeinde, von der Beschwerdegegnerin ein nachträgliches Baugesuch zu verlangen und ein Benützungsverbot für den Mobilfunkdienst New Radio (5G) zu erlassen. Am 15. Oktober 2020 reichte der Beschwerdeführer zusammen mit fünf weiteren Anwohnern bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) eine Rechtsverweigerungsbeschwerde ein. Die BVD wies diese mit Entscheid vom 8. Dezember 2020 ab.⁵ Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Verwaltungsgericht, welches das Verfahren infolge Rückzugs der Beschwerde mit Abschreibungsverfügung vom 20. Januar 2021 als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abschrieb.

6. Mit Verfügung vom 22. Februar 2021 trat die Gemeinde Büren an der Aare auf das «Gesuch um Wiederherstellung bzw. Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens» des Beschwerdeführers nicht ein. In derselben Verfügung stellte sie fest, dass die per Ende August 2020 vorgenommenen Änderungen an der Mobilfunkantenne am Güterweg 11 keiner Baubewilligung bedürften. Gegen diese Verfügung reichte der Beschwerdeführer am 26. Februar 2021 bei der BVD Beschwerde ein. Diese wies die Beschwerde mit Entscheid vom 24. September 2021 ab.⁶ Im Zeitpunkt des Entscheids der BVD stand der Betrieb des adaptiven Antennenteils in der Frequenz 3600 MHz nach dem sog. «worst-case»-Szenario ohne Anwendung eines Korrekturfaktors gestützt auf das Standortdatenblatt vom 17. Juni 2020 (Revision 1.3) zur Diskussion. Gegen den Entscheid der BVD erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. Oktober 2021 Verwaltungs-

² Vgl. Standortdatenblatt vom 1. April 2003 im Dossier Nr. 14/03 der Gemeinde Büren an der Aare, pag. 102 ff.

³ Vgl. Standortdatenblatt vom 29. September 2010 (Revision 1.0) im Dossier 35/10 der Gemeinde Büren an der Aare pag. 70 ff.

⁴ Vgl. pag. 39 ff. der Vorakten der Gemeinde Büren an der Aare (schwarzer Ringordner).

⁵ Vgl. BVD 120/2020/59 vom 8. Dezember 2020.

⁶ Vgl. BVD 120/2021/17 vom 24. September 2021.

gerichtsbeschwerde. Am 9. November 2022 stimmte das AUE während des hängigen Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens der Anwendung von Korrekturfaktoren für die adaptiven Antennen im Frequenzband 3600 MHz auf der Basis des Standortdatenblatts vom 24. Juni 2021 (Revision 1.4) zu.

7. Mit Urteil 2021/300 vom 21. August 2023 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers dahingehend gut, dass es den Entscheid der BVD aufhob und ihr die Sache zur weiteren Behandlung im Sinne der Erwägungen zurückwies. Im Übrigen wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

8. In der Folge nahm das Rechtsamt der BVD das Verfahren mit Verfügung vom 10. Oktober 2023 unter der Nummer BVD 120/2023/64 wieder auf. Die Parteien erhielten Gelegenheit, sich zur Frage der Baubewilligungspflicht für den Ersatz konventioneller Antennen durch adaptive Antennen, die teilweise mit einem Korrekturfaktor betrieben werden, zu äussern. Mit Schreiben vom 8. November 2023 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Frage, ob die in Betrieb genommenen Antennen an derselben Stelle des Mastes montiert worden seien wie die alten Antennen, ohne Gesuchsunterlagen für die neu in Betrieb genommenen adaptiven Antennen nicht beurteilt werden könne. Für den Fall, dass erwogen werde, seine Beschwerde abzuweisen und die ganze Angelegenheit als Bagatelle zu behandeln, bat er um Zustellung der neuen Gesuchsunterlagen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs. Mit Schreiben vom 17. November 2023 teilte die Gemeinde Büren an der Aare mit, sie verweise auf ihre Stellungnahme an das Verwaltungsgericht vom 22. März 2023 und habe keine weiteren Ergänzungen. Sie verzichte auf die Einreichung einer Kostennote. Die Beschwerdegegnerin liess sich nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 1. Dezember 2023 hat die Gemeinde Büren an der Aare dem Rechtsamt der BVD eine weitere baupolizeiliche Anzeige vom 18. Oktober 2023 des Beschwerdeführers zur Behandlung weitergeleitet. Das Rechtsamt stellte diese mit Instruktionsverfügung vom 5. Dezember 2023 den Verfahrensbeteiligten zu. In der gleichen Verfügung erklärte es, dass die Baupolizeianzeige als weitere Eingabe des Beschwerdeführers im hängigen Beschwerdeverfahren zu den Beschwerdeakten genommen werde.

9. Auf die Rechtsschriften der Parteien und die vorhandenen Akten wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Eintreten

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. August 2023 den Entscheid der BVD vom 24. September 2021 aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Damit ist die Streitsache wieder bei der BVD hängig. Hinsichtlich den Sachurteilsvoraussetzungen hat sich nichts geändert (vgl. Erwägung 1 des Entscheids der BVD vom 24. September 2021). Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ist zu bejahen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2. Ausgangslage und Streitgegenstand

a) Die BVD befasste sich bereits im Entscheid vom 24. September 2021 mit der Frage, ob der fragliche Antennenersatz betreffend die Mobilfunkanlage am Güterweg 11 einer Baubewilligung bedarf. Zum Zeitpunkt des Entscheids der BVD stand der Betrieb des adaptiven Antennenteils im

Frequenzband 3600 MHz nach dem sog. «worst-case»-Szenario ohne Anwendung eines Korrekturfaktors basierend auf dem Standortdatenblatt vom 17. Juni 2020 (Revision 1.3) zur Diskussion. Mit Entscheid vom 24. September 2021 wies die BVD die Beschwerde des Beschwerdeführers ab und bestätigte die Verfügung der Gemeinde vom 22. Februar 2021. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens reichte die Beschwerdegegnerin beim AUE ein aktualisiertes Standortdatenblatt vom 24. Juni 2021 (Revision 1.4) ein. Dieses sieht bei den Sendeantennen im Frequenzband 3600 MHz (Laufnummern 7, 8 und 9) neu einen adaptiven Betrieb mit 16 separat ansteuerbaren Antenneneinheiten (sog. Sub-Arrays) vor, was der Anwendung eines Korrekturfaktors K_{AA} von ≥ 0.20 auf die maximale Sendeleistung ERP entspricht. Die übrigen Sendeparameter blieben unverändert. Der Aufschaltung des Korrekturfaktors stimmte das AUE auf der Basis des Standortdatenblatts vom 24. Juni 2021 (Revision 1.4) mit Schreiben vom 9. November 2022 zu.⁷

b) Im Urteil 2021/300 vom 21. August 2023 stellte das Verwaltungsgericht zunächst hinsichtlich der äusseren Änderung an der Mobilfunkanlage fest, dass diese optisch das Mass der geringfügigkeit nicht überschreite und unter diesem Aspekt keine Baubewilligungspflicht auslöse. Hinsichtlich der Frage, ob die mit der Umrüstung verbundene Nutzungsänderung, d.h. der Betrieb der Antennen gemäss neuem Standortdatenblatt, baubewilligungspflichtig sei, hielt es fest, dass die Aufschaltung des Korrekturfaktors im baupolizeilichen Verfahren eine neue Tatsache innerhalb des Streitgegenstands darstelle, die bis zum Entscheidzeitpunkt in das Verfahren eingebracht werden könne. Es sei nicht seine Aufgabe, als erste Instanz die Frage der Baubewilligungspflicht eines Antennenaustauschs unter Anwendung des Korrekturfaktors zu prüfen. Weiter führte das Verwaltungsgericht aus, die Gemeinde habe in ihrer Stellungnahme vom 22. März 2023 dargelegt, dass sie gestützt auf die Erläuterungen in der BSIG Nr. 7/725.1/11.1 vom 28. April 2022 bis zur Klärung der Frage durch die zuständigen Verwaltungsjustizbehörden von der Baubewilligungsfreiheit des fraglichen Antennenersatzes mit Aufschaltung des Korrekturfaktors ausgehe.⁸ Das Verwaltungsgericht erachtete deshalb eine Rückweisung an die Gemeinde als prozessualen Leerlauf. Es wies die Sache an die BVD zurück, die zu klären habe, ob das Aufschalten eines Korrekturfaktors oder der Austausch konventioneller Antennen mit adaptiven Antennen, die mit einem Korrekturfaktor betrieben werden, der Baubewilligungspflicht unterliege.

c) Streitgegenstand ist damit die Frage, ob der Antennenbetrieb gemäss dem Standortdatenblatt vom 24. Juni 2021 (Revision 1.4), d.h. mit Anwendung des Korrekturfaktors, der Baubewilligungspflicht unterliegt. Nicht mehr zu beurteilen ist demnach die Frage, ob der Betrieb der umgerüsteten Sendeanlage nach der sog. «worst-case»-Beurteilung ohne Anwendung eines Korrekturfaktors gestützt auf das Standortdatenblatt vom 17. Juni 2020 (Revision 1.3) baubewilligungspflichtig wäre.

3. Grundsätze zur Baubewilligungspflicht

a) Auf kantonaler Ebene umschreibt Art. 1a Abs. 1 BauG die Baubewilligungspflicht in Anlehnung an Art. 22 Abs. 1 RPG⁹ und eine Formulierung des Bundesgerichts in allgemeiner Weise.¹⁰ Danach ist grundsätzlich auch eine blosser Zweckänderung (Nutzungsänderung) von Bauten, Anlagen und Einrichtungen baubewilligungspflichtig (Art. 1a Abs. 2 BauG). Keiner Baubewilligung bedürfen dagegen insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen, für eine kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen sowie andere geringfügige Bauvorhaben; im Übrigen bestimmt das

⁷ Vgl. pag. 416 im Dossier 1 des Beschwerdeverfahrens des Rechtsamt BVD 120/2023/64.

⁸ Vgl. pag. 412 f. im Dossier 1 des Beschwerdeverfahrens des Rechtsamt BVD 120/2023/64.

⁹ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

¹⁰ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 1a N. 12.

Baubewilligungsdekret die baubewilligungsfreien Bauvorhaben (Art. 1b Abs. 1 BauG). Art. 6 und 6a BewD¹¹ zählen detailliert auf, welche Vorhaben grundsätzlich baubewilligungsfrei sind. Dazu gehören nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD auch das Unterhalten und Ändern (einschliesslich Umnutzen) von Bauten und Anlagen, sofern keine bau- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind. Gemäss der Praxis ist dies bei einer Zweckänderung dann nicht mehr der Fall, wenn diese z.B. Zonenvorschriften oder den Umweltschutz tangiert oder zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Erschliessungsanlagen führt.¹² Anders ausgedrückt heisst das, eine Zweckänderung ohne bauliche Massnahmen ist nur dann nicht bewilligungspflichtig, wenn keine Auswirkungen zu erwarten sind, die eine präventive Kontrolle als nötig erscheinen lassen.¹³

b) Von der Frage der Baubewilligungspflicht nach Art. 22 Abs. 1 RPG zu unterscheiden ist die Frage, wann eine Anpassung einer Mobilfunkanlage aus Sicht des Immissionsschutzes eine Änderung darstellt. Dies wird in Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5 NISV¹⁴ und Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} NISV geregelt. Gemäss Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5 NISV gelten folgende Anpassungen an einer Mobilfunkanlage als Änderung «im Sinne der NISV»:

- a. die Änderung der Lage von Sendeantennen;
- b. der Ersatz von Sendeantennen durch solche mit einem anderen Antennendiagramm;
- c. die Erweiterung mit zusätzlichen Sendeantennen;
- d. die Erhöhung der ERP über den bewilligten Höchstwert hinaus; oder
- e. die Änderung von Senderichtungen über den bewilligten Winkelbereich hinaus.

Derartige Anpassungen der Anlage sind der zuständigen Behörde vorgängig zu melden (Art. 11 Abs. 1 NISV).

c) Sodann legt die Regelung von Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} NISV fest, dass die Anwendung eines Korrekturfaktors bei bestehenden adaptiven Sendeantennen nicht als Änderung einer Anlage gilt. Die Regelung wurde mit der Änderung der NISV vom 17. Dezember 2021 eingeführt und ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Voraussetzung für die Anwendung des Korrekturfaktors bei adaptiven Antennen ist weiter, dass diese mit einer automatischen Leistungsbegrenzung ausgerüstet sind, die sicherstellt, dass die über einen Zeitraum von sechs Minuten gemittelte Sendeleistung die bewilligte Sendeleistung nicht überschreitet (Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 2 NISV). Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist bei der Anwendung eines Korrekturfaktors auf bestehende adaptive Antennen der zuständigen Behörde, im Kanton Bern ist dies das AUE, ein aktualisiertes Standortdatenblatt einzureichen (Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 4 NISV).

d) Der Einsatz von adaptiven Antennen, die die Signale gezielt in Richtung der Nutzenden oder Mobilfunkgeräte senden können (sog. Beamforming), stellt eine Neuerung im Zusammenhang mit der Einführung des 5G-Funkdienstes dar. Adaptive Antennen werden regelmässig in höheren Frequenzbändern, namentlich ab 3500 MHz, eingesetzt, da in diesen Frequenzen funktechnisch gesehen grössere Bandbreiten bestehen.¹⁵ Vor der Publikation des Nachtrags vom 23. Februar 2021 «Adaptive Antennen» zur Vollzugshilfe zur NISV wurde die Strahlenbelastung von adaptiven Antennen während einer Übergangsphase nach einem «worst-case»-Szenario (ohne Berücksichtigung eines Korrekturfaktors) beurteilt. So wurden deren spezifischen Sendecharakteristiken, wie

¹¹ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

¹² Vgl. BVR 2015 S. 541 E. 3; VGE 2015/238 vom 17. Mai 2016 E. 4.1; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 1a N. 24.

¹³ Vgl. BVR 2004 S. 508 E. 4.4.5.

¹⁴ Verordnung des Bundesrats vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710).

¹⁵ Vgl. Bericht Mobilfunk und Strahlung vom 18. November 2019 der Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), S. 19 (abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/mitteilungen.msg-id-77294.html>).

die Variabilität der Senderrichtungen und Antennendiagramme, bei der Berechnung der Strahlenbelastung nicht berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern bestätigte im Urteil 2020/305 vom 31. Januar 2023 einen Entscheid der BVD (vgl. Fall Zollikofen¹⁶), wonach bei einer bestehenden Mobilfunkanlage in der Bauzone der Wechsel von konventionellen zu adaptiven Antennen gestützt auf eine «worst-case»-Betrachtung nicht der Baubewilligungspflicht unterliegt, sofern gestützt auf die «worst-case»-Betrachtung feststehe, dass die Grenzwerte für die maximal zulässige Immissionsfeldstärke eingehalten seien und die Betriebsänderung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Zonenkonformität oder die Erschliessungssituation der Mobilfunkanlage habe. Zudem erwog das Verwaltungsgericht, es möge zutreffen, dass einzelne fokussierende Beams an gewissen, im Standortdatenblatt nicht aufgeführten OMEN eine höhere Feldstärke bewirken könnten, als dies beim Einsatz der ursprünglich bewilligten konventionellen Antennen der Fall gewesen sei. Gestützt auf die Strahlungsprognose könne aber davon ausgegangen werden, dass die Belastung an diesen Orten auch nach der Betriebsänderung noch immer geringer als an den ausgewiesenen OMEN sei und damit deutlich unterhalb der Grenzwerte liege. Aus den Ausführungen des Verwaltungsgerichts folgt, dass solche Betriebsänderung bereits Grenzfälle darstellen, die die Baubewilligungspflicht nach Art. 22 Abs. 1 RPG gerade noch nicht auslösen. Zugleich wurden in der Übergangsphase adaptive Antennen nach einer «worst-case»-Beurteilung auch im Rahmen von ordentlichen Baubewilligungsverfahren unter Einbezug Drittbetroffener am Verfahren baubewilligt.¹⁷

e) Nach dem Gesagten kann die Aufschaltung des Korrekturfaktors bei bestehenden adaptiven Antennen nach Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} NISV in zwei verschiedenen Konstellationen in Betracht fallen: Zum einen bei bestehenden adaptiven Antennen, die gestützt auf eine «worst-case»-Betrachtung in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren baubewilligt wurden, und zum anderen bei bestehenden adaptiven Antennen, die infolge eines Antennenersatzes (Demontage der alten konventionellen Antennen und Montage der neuen adaptiven Antennen) basierend auf einer «worst-case»-Betrachtung ohne ordentliche Baubewilligung montiert wurden. Die Regelung in Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} NISV legt indes nicht fest, ob die Aufschaltung des Korrekturfaktors der Baubewilligungspflicht unterliegt oder nicht. Diese Frage muss im Lichte von Art. 22 Abs. 1 RPG und der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu diesem Thema beurteilt werden. Entscheidend ist daher, ob der geänderte Betrieb gegenüber dem bisher bewilligten Betrieb derart intensiviert wird, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit rechtlich relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die NISV kann allenfalls hilfsweise herangezogen werden, um zu beurteilen, ob eine Betriebsänderung die Strahlungsintensität an OMEN erhöhen oder die räumliche Verteilung der Strahlung verändern kann.

f) Wie ausgeführt, betrifft die erste Situation bestehende adaptive Antennen, die in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren während der Übergangsphase auf der Grundlage einer «worst-case»-Betrachtung ohne Anwendung des Korrekturfaktors baubewilligt wurden und auf die der Korrekturfaktor nachträglich angewendet wird. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen ist zunächst zu klären, ob die Aktivierung des Korrekturfaktors in diesem Fall der Baubewilligungspflicht nach Art. 22 Abs. 1 RPG und Art. 1a Abs. 2 BauG unterliegt.

Ohne Anwendung eines Korrekturfaktors verfügt die adaptive Antenne, beurteilt nach einer «worst-case»-Betrachtung, über eine Bewilligung, die es ihr erlaubt, wie eine konventionelle oder passive Antenne mit der jeweils maximal möglichen Sendeleistung gleichzeitig in alle Richtungen zu strahlen. Die Anwendung eines Korrekturfaktors ist jedoch zwingend mit dem adaptiven Betrieb verbunden. Beim adaptiven Betrieb mit Korrekturfaktor werden die Signale nicht über die ganze Funkzelle abgestrahlt, sondern nur dorthin gebündelt gesendet, wo sie benötigt werden. Dadurch

¹⁶ Vgl. Entscheid BVD 120/2020/10 vom 8. Juli 2020; BVR 2023 S. 227 ff.

¹⁷ Vgl. BGer 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 (Fall Steffisburg).

wird ein kleineres Volumen der Funkzelle ausgeleuchtet. Im Einzelfall können so zwar kurzzeitig Leistungsspitzen oberhalb der bewilligten Sendeleistung auftreten. Eine automatische Leistungsbegrenzung stellt jedoch sicher, dass die über einen Zeitraum von sechs Minuten gemittelte Sendeleistung die bewilligte Sendeleistung nicht überschreitet. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die bewilligte Sendeleistung für Signale, die an mehrere aktive Nutzerinnen und Nutzer in verschiedenen Richtungen der Funkzelle abgestrahlt werden, auf die aktuell vorhandenen Beams aufgeteilt wird. Dadurch verringert sich die Exposition im Versorgungsbereich der Antenne. Verglichen mit der auf Basis der erteilten Bewilligung geprüften und zugelassenen Exposition führt die Anwendung des Korrekturfaktors bei bestehenden bewilligten adaptiven Antennen in der Realität insgesamt nicht zu einer Erhöhung der Strahlungsexposition im Abdeckungsbereich der Antennen. Dies belegen Messstudien des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM).¹⁸ Mit der Anwendung des Korrekturfaktors ändert sich somit an der umweltrechtlich relevanten Immissionssituation nichts Wesentliches. Auch das umhüllende Antennendiagramm und damit die Abstrahlcharakteristik der Antenne ändert sich in dieser Fallkonstellation nicht. Somit tangiert die Anwendung des Korrekturfaktors mögliche OMEN nicht anders, als sie im Baubewilligungsverfahren bereits berechnet und überprüft wurden. Der adaptive Antennenbetrieb mit Anwendung des Korrekturfaktors tangiert auch weder die Zonenvorschriften noch führt er zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Erschliessungsanlagen. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, dass die Anwendung des Korrekturfaktors im konkreten Fall zu einer umweltrechtlich relevanten Erhöhung der Immissionssituation gegenüber der bewilligten Situation führt. Damit wird auch für die Nachbarschaft keine umweltrechtlich relevante Änderung gegenüber der bewilligten Situation herbeigeführt. Vielmehr ist die Aktivierung des Korrekturfaktors durch die bestehende «worst-case»-Baubewilligung für die bestehenden adaptiven Antennen abgedeckt. Mit Blick auf die rechtskräftige Baubewilligung für die bestehenden adaptiven Antennen führt deren Betrieb mit Anwendung des Korrekturfaktors nicht zu einer Änderung, die gestützt auf Art. 22 Abs. 1 RPG eine Baubewilligung auslöst. Vielmehr kann in solchen Fällen auf die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens verzichtet werden. Es ist auch nicht ersichtlich, was in einem neuen Baubewilligungsverfahren zusätzlich geprüft werden müsste. Bei der Aufschaltung eines Korrekturfaktors ändert sich baulich nichts an den Antennen und rechnerisch nichts an den OMEN. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Rechtmässigkeit derselben Anlage bereits im vorangegangenen Baubewilligungsverfahren unter Einbezug allfälliger Drittbetroffener umfassend geprüft und die Anlage baubewilligt wurde. Ein erneutes Baubewilligungsverfahren allein wegen der Anwendung des Korrekturfaktors würde zu einem prozessualen Leerlauf bzw. zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führen, der zu vermeiden ist.

Anzumerken ist, dass das Verwaltungsgericht Zürich im Entscheid VB.2021.00740 vom 27. Oktober 2022 zum Schluss kam, dass ein Wechsel vom Betrieb einer Mobilfunkantenne im «worst-case»-Szenario zum Betrieb unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors einen baubewilligungspflichtigen Sachverhalt darstellt. Dieser Entscheid wurde an das Bundesgericht weitergezogen.¹⁹ Es ist damit unklar, ob dieser Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom Bundesgericht bestätigt wird. Auf diesen Entscheid kann daher nicht abgestellt werden.

¹⁸ <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/telekommunikation/technologie/5g/erste-tests-und-messungen-mit-adaptiven-antennen.html>; vgl. Erläuterungen des BAFU vom 23. Februar 2023 zu adaptiven Antennen und deren Beurteilung gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, S. 17 f. (abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/massnahmen-elektrosmog/mobilfunk-vollzugshilfen-zur-nisv.html>).

¹⁹ Vgl. https://vgrzh.djiktzh.ch/cgi-bin/nph-omniscgi.exe?OmnisPlatform=WINDOWS&WebServerUrl=&WebServerScript=/cgi-bin/nph-omniscgi.exe&OmnisLibrary=JURISWEB&OmnisClass=rtFindinfoWebHtmlService&OmnisServer=JURISWEB,127.0.0.1:7000&Parametername=WWW&Schema=ZH_VG_WEB&Source=&Aufruf=get-MarkupDocument&cSprache=GER&nF30_KEY=222750&W10_KEY=10979051&nTrefferzeile=1&Template=standard/results/document.fiw (letztmals besucht am 11. Dezember 2023).

g) Die zweite Situation betrifft sodann die Anwendung des Korrekturfaktors auf bestehende adaptive Antennen, die nach einem Antennentausch (Demontage der alten konventionellen Antennen und Montage der neuen adaptiven Antennen) nach einer «worst-case»-Betrachtung ohne ordentliche Baubewilligung installiert wurden. Diese Konstellation ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. Erwägung 2c). Ob die Aktivierung des Korrekturfaktors in dieser Konstellation nach Art. 22 Abs. 1 RPG und Art. 1a Abs. 2 BauG einen baubewilligungspflichtigen Sachverhalt darstellt, ist Thema der nachfolgenden Ausführungen.

4. Baubewilligungspflicht im konkreten Fall

a) In seiner Stellungnahme vom 13. April 2023 hält der Beschwerdeführer zusammenfassend fest, dass gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD das Unterhalten und Ändern von Bauten und Anlagen bewilligungsfrei sei, wenn keine bau- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen seien.²⁰ Beim vorliegenden Antennenersatz mit neuer Funktechnik, veränderten Antennendiagrammen und höherer Sendeleistung als im Standortdatenblatt deklariert, handle es sich um ein bau- und umweltrechtlich relevantes Vorhaben, das einer Baubewilligung bedürfe. Entscheidend sei die Erhöhung der Feldstärken an den OMEN, die sich durch den Korrekturfaktor ergeben könne. Dies sei im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, der Antennenersatz und der adaptive Betrieb mit Korrekturfaktor seien formell rechtswidrig. Er beantragt in seiner Beschwerde vom 26. Februar 2021, dass die Gemeinde Büren anzuweisen sei, «ein Wiederherstellungsverfahren des rechtmässigen Zustandes gemäss Art. 46 Abs. 1 BauG mit vorsorglichem Benützungsverbot für den Mobilfunkdienst New Radio (5G) bei der MFA BE-632-2 am Güterweg 11, Parzelle GB-Nr. 733 durchzuführen».

b) Demgegenüber stellt sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 4. April 2023 auf den Standpunkt, dass für die Anwendung eines Korrekturfaktors auf bestehende adaptive Antennen gestützt auf Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 2 NISV lediglich ein aktualisiertes Standortdatenblatt einzureichen sei.²¹ Weiter macht sie geltend, nach dem expliziten Wortlaut von Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} NISV stelle die Anwendung eines Korrekturfaktors keine Änderung im Sinn der NISV dar. Entsprechend habe die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in der BSIG Information vom 28. April 2022 betreffend Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen festgehalten, dass die Anwendung des Korrekturfaktors bei bewilligten adaptiven Antennen ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren oder ohne Bagatellverfahren erfolgen könne. Dies unabhängig davon, ob die betreffende Antenne im Baubewilligungsverfahren oder im Bagatellverfahren bewilligt wurde. Auch andere Kantone hätten gestützt auf die neue Regelung von Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} NISV die Bewilligungspflicht für das Aufschalten des Korrekturfaktors verneint. Die Beschwerdegegnerin verweist dabei auf den Entscheid vom 15. Februar 2023 des Departements für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau. Auch die Gemeinde Büren an der Aare verweist in ihrer Stellungnahme vom 22. März 2023 bezüglich der Bewilligungspflicht bei der Anwendung des Korrekturfaktors auf die Information vom 28. April 2022 in der BSIG-Nr. 7/725.1/11.1.²² Gestützt auf die Information der BSIG hält die Gemeinde fest, sie gehe davon aus, dass die Anwendung eines Korrekturfaktors bei einer bereits bewilligten adaptiven Antenne für sich alleine keinen baubewilligungspflichtigen Sachverhalt darstelle. Sie sehe daher keinen Anlass für ein baupolizeiliches Einschreiten.

c) Soweit die Beschwerdegegnerin und die Gemeinde Büren an der Aare argumentieren, gestützt auf Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} NISV und die BSIG-Information Nr. 7/725.1/11.1 sei im

²⁰ Vgl. pag. 333 ff. im Dossier 1 des Beschwerdeverfahrens des Rechtsamt BVD 120/2023/64.

²¹ Vgl. pag. 428 im Dossier 1 des Beschwerdeverfahrens des Rechtsamt BVD 120/2023/64.

²² Vgl. pag. 412 f. im Dossier 1 des Beschwerdeverfahrens des Rechtsamt BVD 120/2023/64.

vorliegenden Fall für die Anwendung des Korrekturfaktors lediglich ein aktualisiertes Standortdatenblatt einzureichen, kann ihnen nicht gefolgt werden. Wie ausgeführt, regelt Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} NISV nicht, in welchen Fällen die Aufschaltung des Korrekturfaktors bei bestehenden adaptiven Antennen der Baubewilligungspflicht untersteht. Ob eine Betriebsänderung der Baubewilligungspflicht unterliegt oder nicht, ist im Lichte von Art. 22 Abs. 1 RPG bzw. Art. 1a Abs. 2 BauG zu prüfen. Der Umfang der zu beurteilenden nutzungsmässigen Änderung ergibt sich hier aus dem Vergleich des zuletzt bewilligten Betriebszustands der Anlage auf der Grundlage des Standortdatenblatts vom 27. September 2010 (Revision 1.0) mit dem aktuellen Antennenbetrieb gemäss Standortdatenblatt vom 24. Juni 2021 (Revision 1.4). Anders als in der BSIG Information ausgeführt, ist es rechtlich relevant, ob die jeweiligen adaptiven Antennen im Baubewilligungs- oder im Bagatellverfahren beurteilt wurden. Denn adaptive Antennen, die Gegenstand eines Bagatellverfahrens basierend auf einer «worst-case»-Beurteilung waren, gelten nicht als baubewilligt und kommen nicht in den Genuss der Besitzstandsgarantie. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen in Ziffer 2.2.1 in der BSIG-Information Nr. 7/725/11.1 vom 28. April 2022 «Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen», wonach der Korrekturfaktor gestützt auf Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} NISV bei bewilligten adaptiven Antennen ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren oder Bagatellverfahren erfolgen könne und dies unabhängig davon, ob die betreffende Antenne im Baubewilligungsverfahren oder im Bagatellverfahren bewilligt wurde, rechtlich nicht haltbar.

d) Zur Diskussion steht hier zum einen der Ersatz der bewilligten, konventionellen Antennen des Typs «Kathrein 742 271» in den Frequenzen 900 MHz und 2100 MHz durch Sendeantennen des Typs «Huawei AAU5811» in den Frequenzen 700 – 900 MHz, 1800 – 2600 MHz und 3600 MHz mit einem adaptiven Teil. Zum anderen werden gemäss dem Standortdatenblatt vom 24. Juni 2021 (Revision 1.4) die Sendeantennen im Frequenzband 3600 MHz (Laufnummern 7, 8 und 9) adaptiv mit einem Korrekturfaktor betrieben. Ein Vergleich des letzten baubewilligten Standortdatenblatts (Revision 1.0) mit dem aktuellen Standortdatenblatt (Revision 1.4) zeigt, dass die beiden Antennentypen («Kathrein 742 271 und Huawei AAU5811») unterschiedliche Antennendiagramme aufweisen. Aus den Akten geht weiter hervor, dass für die drei adaptiven Antennen im Frequenzband 3600 MHz ein neues umhüllendes horizontales und vertikales Antennendiagramm dazu kommt. Vergleicht man die Antennendiagramme beider Antennentypen zeigt sich, dass insbesondere das horizontale Antennendiagramm im Frequenzband 3600 MHz des neuen Antennentyps räumlich über die Abstrahlungsmuster der ursprünglich bewilligten konventionellen Antennen in den Frequenzen 900 MHz und 2100 MHz hinausgeht. Dies zeigt sich insbesondere in der Richtung Azimut 270° der horizontalen Antennendiagramme gut. Dies kann in der Hauptstrahlrichtung Azimut 30° (in Grad von Norden) der Antennen 1, 4 und 7, wo sich in unmittelbarer Nähe des Antennenstandorts neue Wohnliegenschaften befinden, zu höheren Feldstärken an OMEN führen, die im Standortdatenblatt nicht aufgeführt sind, als dies beim Betrieb der ursprünglich bewilligten konventionellen Antennen im Jahr 2010 der Fall gewesen war. Nach der Praxis der BVD²³ und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts²⁴ (Fall Zollikofen und Leuzigen) löst dieser Umstand zwar die Baubewilligungspflicht noch nicht aus, stellt aber wie ausgeführt einen Grenzfall der Baubewilligungsfreiheit nach Art. 1b Abs. 1 BauG dar (vgl. Erwägung 3d). Dies gilt besonders mit Blick auf den Umstand, dass hier mit einem neuen Antennendiagramm der Raum der Funkzellen im Vergleich zu den ursprünglich bewilligten konventionellen Antennen breiter und somit umfassender ausgeleuchtet werden kann. Damit können im Gebiet der Funkzelle punktuelle Strahlungserhöhungen nicht ausgeschlossen werden. Dazu kommt nun, dass die adaptiven Antennen im Frequenzband 3600 MHz mit der Anwendung des Korrekturfaktors kurzfristig zusätzlich mit einer höheren Sendeleistung als bewilligt betrieben werden können. Dies kann bei allfälligen, im alten Standortdatenblatt noch nicht berücksichtigten OMEN zu einer deutlich höheren Immissionsituation führen, als dies beim Betrieb der ursprünglich bewilligten konventionellen Antenne

²³ Vgl. Entscheid BVD 120/2020/10 vom 8. Juli 2020.

²⁴ Vgl. BVR 2023 S. 227 ff.; VGE 2022/242 vom 11. Dezember 2023.

der Fall gewesen war. Diese Auswirkungen auf die Umwelt, verursacht durch das Zusammenwirken des neuen Antennendiagramms und der Aufschaltung des Korrekturfaktors, sind durch die ursprüngliche Baubewilligung für die konventionellen Antennen nicht mehr gedeckt. Die Aufschaltung des Korrekturfaktors stellt in dieser Situation keine geringfügige Änderung im Sinne von Art. 1b Abs. 1 BauG und Art. 6 Abs.1 Bst. c BewD mehr dar. Die Schwelle der Baubewilligungsfreiheit ist damit überschritten. Der veränderte Antennenbetrieb führt hier zu Umweltauswirkungen, die so bedeutend sind, dass dafür gestützt auf Art. 22 Abs. 1 RPG und Art. 1a Abs. 2 BauG ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Zu beachten ist, dass diese Sachverhaltskonstellation nicht mit jener vergleichbar ist, in der der Korrekturfaktor für eine bereits bewilligte adaptive Antenne aktiviert wird. Denn in dieser Konstellation ändert sich das Antennendiagramm im Gegensatz zur vorliegenden Sachverhaltskonstellation gerade nicht (vgl. Erwägung 3f). Vor diesem Hintergrund besteht hier entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin und dem von ihr zitierten Entscheid des Departements für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau vom 15. Februar 2023 sowohl ein öffentliches als auch ein nachbarliches Interesse, den strittigen Antennenersatz mit Anwendung eines Korrekturfaktors vorgängig im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu prüfen.

e) Nach dem Gesagten steht fest, dass die Aktivierung des Korrekturfaktors bei den adaptiven Antennen im Frequenzband 3600 MHz der strittigen Mobilfunkanlage (Laufnummern 7, 8 und 9) der Baubewilligungspflicht unterliegt. Insoweit ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Gemeinde Büren an der Aare vom 22. Februar 2021 aufzuheben.

5. Fazit und weiteres Vorgehen

a) Die Anwendung des Korrekturfaktors auf die adaptiven Antennen im Frequenzband 3600 MHz führt im vorliegenden Fall zu Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Baubewilligung für die ursprünglichen konventionellen Antennen nicht mehr gedeckt sind. Werden die adaptiven Antennen im Frequenzband 3600 MHz in diesem Betriebsmodus, d.h. mit Anwendung eines Korrekturfaktors, ohne Baubewilligung betrieben, so ist diese Betriebsweise formell rechtswidrig. In diesem Fall setzt die Baupolizeibehörde eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unter Androhung der Ersatzvornahme (Art. 46 Abs. 2 BauG). Die Wiederherstellungsverfügung muss im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und darf den Vertrauensgrundsatz nicht verletzen. Eine Wiederherstellungsmassnahme ist verhältnismässig, wenn sie geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, nicht weiter geht, als zur Herstellung des rechtmässigen Zustands nötig ist und die Belastung für die pflichtige Person in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.²⁵

b) Im vorliegenden Fall ist Gemeinde Büren an der Aare entgegen der Auffassung der BVD davon ausgegangen, dass die Aktivierung des Korrekturfaktors bei den adaptiven Antennen im Frequenzband 3600 MHz keinen baubewilligungspflichtigen Sachverhalt darstellt. Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands wurden deshalb von der Gemeinde weder geprüft noch angeordnet. Weiter hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde im Zusammenhang mit der strittigen Mobilfunkanlage weitere Einwände erhoben. Namentlich ist umstritten, ob die neuen Antennenkörper tatsächlich genau in Übereinstimmung mit den Plänen und den Angaben im Standortdatenblatt an der gleichen Stelle am Mast montiert wurden wie die alten. Um zu entscheiden, in welchem Umfang die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen ist und welche Massnahmen verhältnismässig sind, bedarf es somit weiterer Sachverhaltsabklärungen. Allenfalls müssen weitere Beweise erhoben werden. Die Angelegenheit ist damit noch

²⁵ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9; BVR 2013 S. 85 E. 5.1.

nicht entscheidreif. Es ist nicht Sache der BVD, im Wiederherstellungsverfahren anstelle der Gemeinde den Sachverhalt abzuklären und erstmals ein Verfahren nach Art. 46 Abs. 2 BauG zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durchzuführen. Es rechtfertigt sich daher, die Sache gestützt auf Art. 72 Abs. 1 VRPG zur Weiterführung des Wiederherstellungsverfahrens an die Gemeinde Büren an der Aare zurückzuweisen. Mit diesem Vorgehen wird vermieden, dass den Parteien eine Instanz verloren geht. Im Übrigen beantragte auch der Beschwerdeführer, dass die Gemeinde Büren anzuweisen sei, ein Wiederherstellungsverfahren gemäss Art. 46 Abs. 1 BauG durchzuführen. Die Baupolizeisache ist damit wieder bei der Gemeinde Büren an der Aare hängig.

c) Mit Eingabe vom 18. Oktober 2023 hat der Beschwerdeführer bei der Gemeinde Büren an der Aare eine weitere baupolizeiliche Anzeige eingereicht. Diese leitete die Gemeinde mit Verfügung vom 1. Dezember 2023 an die BVD zur Behandlung weiter. Die BVD hat die Baupolizeianzeige als weitere Eingabe des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren zu den Beschwerdeakten genommen. Da die Baupolizeisache wieder bei der Gemeinde Büren an der Aare hängig ist, hat diese im Rahmen des Wiederherstellungsverfahrens auch über die baupolizeiliche Anzeige vom 18. Oktober 2023 bzw. über die darin erhobenen Einwände zu entscheiden, namentlich ob die Anlage die Grenzwerte an den vom Beschwerdeführer erwähnten OMEN einhält. Das Wiederherstellungsverfahren ist mit einer anfechtbaren Verfügung abzuschliessen. Dabei ist der Beschwerdegegnerin in der Wiederherstellungsverfügung gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Bst. b und c BauG die Möglichkeit einzuräumen, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. In einem allfälligen nachträglichen Baubewilligungsverfahren wäre die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften, namentlich jene der NISV, zu prüfen.

6. Kosten

a) Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 VRPG). Für Entscheide in einer Verwaltungsjustizsache wird eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 bis CHF 4000.00 erhoben (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 GebV²⁶). In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Pauschalgebühr auf CHF 1800.00 festgesetzt.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringt der Beschwerdeführender mit seinem Rechtsmittel durch. Der Beschwerdeführer gilt somit als obsiegend, die Beschwerdegegnerin und die Gemeinde Büren an der Aare als unterliegend. Im Beschwerdeverfahren können der Gemeinde keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Die Verfahrenskosten von CHF 1800.00 trägt somit allein die Beschwerdegegnerin.

b) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder Wettsschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Beschwerdegegnerin und die Gemeinde Büren an der Aare gelten als unterliegend und haben keinen Anspruch auf Parteikosten (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Der obsiegende Beschwerdeführer war nicht anwaltlich vertreten und hat ebenfalls keinen Anspruch auf Parteikosten (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.

²⁶ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Gemeinde Büren an der Aare vom 22. Februar 2021 wird aufgehoben. Die Sache geht zurück an die Gemeinde Büren an der Aare zur Weiterführung des Wiederherstellungsverfahrens.
2. Die Verfahrenskosten von CHF 1800.00 werden der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn Daniel Laubscher, eingeschrieben
- Herrn Rechtsanwalt Dr. Mischa Morgenbesser und Frau Rechtsanwältin Dr. Julia Haas, eingeschrieben
- Frau Rechtsanwältin Monika Binz, eingeschrieben
- Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern, zur Kenntnis, per E-Mail
- Regierungsstatthalteramt Seeland, zur Kenntnis, per E-Mail
- Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, zur Kenntnis, per E-Mail
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), zur Kenntnis, per E-Mail

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor



Christoph Neuhaus
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Rückweisungsentscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 61 i.V.m. Art. 74 Abs. 3 VRPG erfüllt sind. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.